

**Ergänzungstarifvertrag vom 19. Juni 2026
zum
Manteltarifvertrag für „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (MTV Autobahn) vom
30. September 2019**

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes
(Autobahn GmbH), vertreten durch die
Geschäftsführung,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaften Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaften Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Ergänzungstarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die dem in § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) des Manteltarifvertrages für „Die Autobahn GmbH des Bundes“ vom 30. September 2019 (MTV Autobahn) genannten Personenkreis angehören.

§ 2

Einführung einer Regelung zu „Holen aus dem Frei“

- (1) ¹Auf der Grundlage einer einvernehmlichen Betriebsvereinbarung kann das freiwillige, kurzfristige Einspringen aus der Freizeit aus betrieblichen Gründen auf Veranlassung des Arbeitgebers („Holen aus dem Frei“) ein- und durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Teilnahme am „Holen aus dem Frei“ ist für die Beschäftigten freiwillig. ²Beschäftigte können im Vorfeld äußern, ob und wann sie für kurzfristiges Einspringen zur Verfügung stehen. ³Hieraus folgt keine Pflicht, die Arbeit bei einem etwaigen Anruf tatsächlich aufzunehmen, einen Telefonanruf oder andere Kontaktversuche des Arbeitgebers zu beantworten. ⁴Beschäftigte, die sich im Vorfeld bereit erklären, können ihr Einverständnis jederzeit widerrufen.
- (3) Das Einspringen ist kurzfristig, wenn die Veranlassung des Arbeitgebers und die tatsächliche Inanspruchnahme innerhalb eines Tages erfolgen.
- (4) Betriebliche Gründe liegen vor, wenn bei unvorhersehbaren Einsätzen mit unaufschiebbaren Aufgaben auf Grund von Großschadenslagen, Unfällen oder persönlichen Notlagen (insbesondere krankheitsbedingtem Ausfall) das vorhandene Personal nicht ausreicht und keine andere Möglichkeit zur Personalbedarfsdeckung besteht.

§ 3

Vergütung

- (1) ¹Für das Holen aus dem Frei wird eine Tagespauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Sonntag sowie für Feiertage das Fünffache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gemäß Anlage A zu § 15 MTV Autobahn. ³Ein Ausgleich der Tagespauschale sowie etwaiger zusätzlich entstehender Zeitzuschläge durch Umwandlung in Freizeit oder durch Gutschrift für Freizeit ist möglich.
- (2) ¹Für die Arbeitsleistung innerhalb des Einsatzes außerhalb des Aufenthaltsortes

im Sinne des § 7 Abs. 3 MTV Autobahn wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach § 8 Absatz 1 MTV Autobahn bezahlt. ²Wird die Arbeitsleistung am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 3 MTV Autobahn telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 1 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach § 8 Absatz 1 MTV Autobahn bezahlt.

³Auf Wunsch der/des Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto nach § 10 MTV Autobahn eingerichtet ist, die nach Satz 1 und 2 i. V. m. § 8 Absatz 1 MTV Autobahn etwaig zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden.

⁴Wird nach tatsächlicher Arbeitsleistung durch die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeit die darauffolgende dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit verspätet angetreten und erreicht die Summe der während des Einsatzes aufgrund kurzfristigen Einspringens geleisteten Arbeitszeit und der nach der Ruhezeit geleisteten Arbeitszeit nicht das Tagessoll dieses Arbeitstages, so gilt die Fehlzeit tarifvertraglich als geleistete Arbeitszeit; ein Anspruch auf Zeitzuschläge nach § 8 Absatz 1 besteht hierfür nicht. ⁵Nach einem Einsatz aus dem Frei und anschließender dienstplanmäßiger bzw. betriebsüblicher Arbeitszeit kann die Ruhezeit (§ 5 ArbZG) auf bis zu neun Stunden verkürzt werden (§ 7 Abs. 2 ArbZG), wenn der vorangegangene Einsatz aufgrund kurzfristigen Einspringens nicht länger als vier Stunden gedauert hat.

- (3) Die Erklärung zur grundsätzlichen Bereitschaft zum „Holen aus dem Frei“ i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 (z. B. durch Eintragung in Listen) löst selbst keinen Vergütungstatbestand aus.

§ 4

Ausgestaltung durch Betriebsvereinbarung

In der Betriebsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 sind insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten zu treffen:

1. Einführung des Holens aus dem Frei nach Maßgabe dieses Ergänzungstarifvertrags
2. Monitoring der Anwendung des Holens aus dem Frei
3. mindestens halbjährlich vorzunehmende Evaluierung der Wirkung dieses Ergänzungstarifvertrags in der Praxis sowie
4. Verfahren zur Feststellung der Freiwilligkeit, beispielsweise zur Erstellung

von Freiwilligenlisten und damit verbundene datenschutzrechtliche Aspekte

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung

- (1) Der Ergänzungstarifvertrag tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit ist befristet bis zum 30. September 2027. Mit Ablauf dieses Datums tritt er außer Kraft.
- (3) Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Berlin, den 29. September 2026

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Niederschriftserklärung zum Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für
„Die Autobahn GmbH des Bundes“ (MTV Autobahn) vom 30. September 2019

Mit der Einführung einer Regelung zum kurzfristigen Einspringen haben die Tarifvertragsparteien eine in der Praxis vorkommende Situation erstmalig tarifvertraglich geregelt. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren deshalb, die Wirkung dieser Regelung in der Praxis zu evaluieren und sie weiterzuentwickeln.